

**06/BV/047/2026**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bürgerbüro Soziales <i>Verfasser:</i> Tom Adam	<i>Datum</i> 14.01.2026 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.02.2026 Ö / N Ö

### Sachverhalt

In der Gemeinde Grapzow gibt es aktuell keinen kommunalen Friedhof. Es existiert jedoch eine Trauerhalle auf einem separaten Grundstück.

Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die:

- „Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow“ vom 18.02.2021.

Es war notwendig eine neue Kalkulation zu erstellen, da die aktuelle Kalkulation über 3 Jahre her ist.

Die neue Gebührensatzung soll nach Beschluss der Gemeindevorvertretung in Kraft treten.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere: Personalkosten, Sachkosten sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten.

Folgende relevante Bestandteile wurden für die Kalkulation bestimmt:

- Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2030
- Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Aufwendungen wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2023-2025 herangezogen.
- Für die Vorauskalkulation wurden Prognosewerte des Statistischen Bundesamtes herangezogen

Um die Gebühr erheben zu können muss die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Grapzow geändert werden, diese ist als Anlage beigefügt.

Nachfolgend ergibt sich die neue Gebühr:

Aktuelle Gebühr: 20,00€  
Neue Gebühr: 111,74€

Ein wesentlicher Grund für die höhere Gebühr ist die sehr geringe Auslastung der Trauerhalle (eine Nutzung in 3 Jahren). Außerdem sind die Betriebs- und Lohnkosten gestiegen.

Unabhängig davon, kann die Gemeindevorvertretung eine geringere Gebühr beschließen. Als Richtwert könnte bspw. Eine Gebühr von 50,00€-100,00€ beschlossen werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Änderungen von Satzungen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Grapzow beschließt die Gebührensatzung in der vorliegenden Fassung mit Gültigkeit ab dem Tag nach der Veröffentlichung. Für die Feierhalle wird eine Gebühr von ... beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushalt Jahr:</b>	<b>in Folgejahren:</b>
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>	
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
<b>Haushaltsmittel:</b>	<b>Haushaltsmittel:</b>
<b>Soll gesamt:</b>	<b>Soll gesamt:</b>
<b>Maßnahmesumme:</b>	<b>Maßnahmesumme:</b>
<b>noch verfügbar:</b>	<b>noch verfügbar:</b>
<b>Erläuterungen:</b>	

### Anlage/n

1	Friedhofsgebührensatzung Grapzow öffentlich
---	---

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow**

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130,136), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBI. M-V, S. 650), hat die Gemeindevorvertretung am 04.02.2026 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührentschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührentfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 4**

**Gebührentarif**

Benutzungsgebühr Trauerhalle:	20,00 € (neu 111,74€)
-------------------------------	-----------------------

## **§ 5**

### **Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2021 außer Kraft.

Grapzow, 04.02.2026

Berno Heidschmidt  
Bürgermeister

-Siegel-

## **Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Heidschmidt  
Bürgermeister